

Veröffentlichung im Amtsblatt	J/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non



Aktenzeichen / Case Number / N° du recours : T 225/85
Anmeldenummer / Filing No / N° de la demande : 80 102 936.4
Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N° de la publication : 0 019 898

Bezeichnung der Erfindung: Verfahren zum Herstellen eines lagerbe-
Title of invention: ständigen und biologisch aktiven Boden-
Titre de l'invention : verbesserungsmittels

Klassifikation / Classification / Classement : C 05 F 9/00

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 28. April 1987

Anmelder / Applicant / Demandeur :

Patentinhaber / Proprietor of the patent / FAUN AG
Titulaire du brevet :

Einsprechender / Opponent / Opposant : HAZEMAG Dr. E. Andreas GmbH & Co.

Stichwort / Headword / Référence :

EPO / EPC / CBE Art. 56, 84 EPÜ

Kennwort / Keyword / Mot clé : "Erfinderische Tätigkeit (bejaht)- ein-
fache Maßnahme mit unerwartetem Erfolg"
- "Mangelnde Klarheit - kein
Einspruchsgrund"

Leitsatz / Headnote / Sommaire

**Europäisches
Patentamt**

Beschwerdekammern

**European Patent
Office**

Boards of Appeal

**Office européen
des brevets**

Chambres de recours



Aktenzeichen: T 225/85

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.1
vom 28. April 1987

Beschwerdeführer:
(Einsprechender)

HAZEMAG Dr. E. Andreas GmbH & Co.
Rösnerstr. 6/8
Postfach 3447
D-4400 Münster

Vertreter:

Beschwerdegegner:
(Patentinhaber)

FAUN Aktiengesellschaft
Postfach 8
8560 Lauf a. d. Pegnitz

Vertreter:

Eisenführ & Speiser
Martinistr. 24
D-2800 Bremen 1

Angefochtene Entscheidung:

Zwischenentscheidung der Einspruchs-
abteilung des Europäischen Patentamts
vom 3. Juli 1985 über die Aufrechter-
haltung des europäischen Patents Nr.
19 898 in geändertem Umfang.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: F. Antony
Mitglied: J. Arbouw
Mitglied: R. Schulte

Sachverhalt und Anträge

- I. Auf die europäische Patentanmeldung Nr. 80 102 936.4, die am 27. Mai 1980 mit deutscher Priorität vom 29. Mai 1979 angemeldet worden war, wurde am 9. Juni 1982 das europäische Patent 19 898 auf der Grundlage von acht Ansprüchen erteilt.
- II. Gegen die Patenterteilung legte die jetzige Beschwerdeführerin am 24. Januar 1983 wegen mangelnder Neuheit und erfinderischer Tätigkeit Einspruch ein. Dabei sowie in späteren Ausführungen stützte sie sich auf insgesamt vierzehn Dokumente, von denen zuletzt noch die folgenden eine Rolle spielten:
- (a) DE-C- 1 145 646;
 - (b) DE-B- 2 226 729;
 - (d) ANS-Mitteilungen Nr. 34 (1972), 237;
 - (f) Aufsatz "Schweinfurter Anlagen zur gemeinsamen Behandlung" in "Kommunalwirtschaft", Heft 9 (1965);
 - (h) DE-A- 2 352 474;
 - (l) Städtehygiene 8/1962, 3-6;
 - (m) Der Städtetag 5/1964, 1-4.
- III. Nachdem die Patentinhaberin und Rechtsvorgängerin der jetzigen Beschwerdegegnerin insbesondere den unabhängigen erteilten Anspruch 5 und die daran anschließenden Unteransprüche sowie die entsprechenden Beschreibungsteile gestrichen und einige redaktionelle Änderungen vorgenommen hatte, erging am 3. Juli 1985 eine Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung über die Fassung, in der das europäische Patent in geändertem Umfang aufrechterhalten werden kann.
- IV. Die genannte Entscheidung erfolgte auf der Grundlage von noch fünf Ansprüchen, deren erster, wie folgt, lautet:

"Verfahren zur Herstellung eines lagerbeständigen und biologisch aktiven Bodenverbesserungsmittels aus einem aus zerkleinertem Müll und teilweise entwässertem Klärschlamm mit einem Wassergehalt von etwa 50 bis 90 Gewichtsprozent bestehenden Gemisch, wobei das Gemisch einer Preßverformung auf bis zu etwa ein Drittel seines Volumens ohne Wasseraustritt unterworfen wird und die hierbei erhaltenen Preßlinge durch Lagern in eine Temperatur von etwa 50 bis 70°C und eine Feuchte von weniger als 55 Gewichtsprozent aufweisenden Rottestapeln an der Luft einem Rottevorgang unterworfen und dabei getrocknet werden, dadurch gekennzeichnet, daß man die Rottestapel mit Beginn des dritten bis fünften Rottetages einer sieben bis vierzenn Tage dauernden Zusatzbefeuchtung unterwirft."

Sie erkennt nicht nur die unbestrittene Neuheit des verbliebenen Patentgegenstandes an, sondern bejaht auch das Vorliegen von erfinderischer Tätigkeit: Eine Zusatzbefeuchtung von Rottestapeln, die trocknen sollen, widerspreche dem gewohnten Gedanken der Trocknung. Überdies erfordere das Auffinden der Einzelheiten der Zusatzbefeuchtung wegen der verschiedenen in Frage kommenden Ausgangsmaterialien einen erheblichen Aufwand. Vor allem aber sei das Wiederbefeuchten zuvor getrockneter Rottestapel schon siebzehn Jahre vor dem Prioritätstag bekannt gewesen, ohne daß die scheinbar so naheliegende Erfindung verwirklicht worden sei. Einwände wegen angeblich mangelnder Klarheit von Anspruch 1, die erstmals nach Ablauf der Einspruchsfrist erhoben worden waren, wurden ebenfalls zurückgewiesen. Schließlich wurden Einwände wegen einer möglichen erweiternden Auslegung der Ansprüche mit der Bemerkung abgetan, es sei selbstverständlich, daß Verfahren, die nicht alle Merkmale von Anspruch 1 aufweisen, nicht unter dessen Schutz fallen.

- V. Gegen diese Entscheidung hat die unterlegene Einsprechende am 28. August 1985 unter gleichzeitiger Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr Beschwerde erhoben und diese per Telekopie vom 4. November 1985, bestätigt durch ein am 5. November 1985 eingegangenes Schreiben, etwa wie folgt, begründet: Aus (f), Seite 7, links oben, sei bereits die Aufgabenstellung bekannt, das sogenannte Brikollareverfahren nach (a) so abzuwandeln, daß es zu Reifkompost führe. Da es längst, z.B. aus (b), bekannt gewesen sei, auf Mieten gestapeltes Rottegut durch laufendes Befeuchten zu Reifkompost zu verrotten, habe diese Problemstellung für den Fachmann genügt zu erkennen, daß er das gewünschte Ergebnis nur durch eine zusätzliche Befeuchtung erreichen könne. Die speziellen Angaben über Beginn und Dauer der Zusatzbefeuchtung seien durch einfache Routineversuche zu ermitteln. Im übrigen bezweifelt die Beschwerdeführerin die Eindeutigkeit und Allgemeingültigkeit dieser Angaben. In der mündlichen Verhandlung vom 28. April 1987 hält sie an ihren früher geäußerten Auffassungen fest und beantragt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Patent zu widerrufen.
- VI. Die Beschwerdegegnerin bestreitet die Ausführungen der Beschwerdeführerin. Im Hinblick auf die im letzten Satz des obigen Abschnittes IV erwähnte Bemerkung, die von der Beschwerdeführerin mit dem Verlangen nach einer verbindlichen Erklärung zum Schutzzumfang aufgegriffen wurde, verweist sie darauf, daß Erklärungen zum Schutzzumfang nicht Gegenstand des Einspruchsverfahrens sein können und daß der geltende Anspruch 1 die Erfindung vollständig und richtig wiedergebe. Zur erfinderischen Tätigkeit führt sie aus, durch (b) sei lediglich ein Befeuchten von Rottegutmieten, also von lose aufgeschüttetem Gut, nicht aber von Preßlingen wie nach Streitpatent bekannt. Der Hinweis in (f),

daß über den Ausbau des Brikollareverfahrens für die Gewinnung von Reifkompost nur ein langfristiger Großversuch entscheiden könne, beweise gerade das Nichtnaheliegen des beanspruchten Lösungsvorschlages; denn andernfalls wäre kein solcher Großversuch erforderlich. Die Beschwerdeführerin beantragt daher, die Beschwerde zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Art. 106 bis 108 sowie Regel 64 EPÜ; sie ist daher zulässig.
2. Gegen die Fassung der geltenden Patentansprüche bestehen keine formalen Bedenken, weil sie den Schutzbereich des europäischen Patents nicht erweitern (Art. 123 (3) EPÜ). Abgesehen von einer Klarstellung in Anspruch 1 unterscheiden sie sich von der erteilten Fassung lediglich durch Streichung des unabhängigen Anspruches 5, der von diesem abhängigen Ansprüche 6 und 7 sowie des entsprechenden Teils des erteilten Anspruches 8 (jetzt 5).
3. Nach Auffassung der Kammer sind die Ansprüche und ist insbesondere auch der von der Beschwerdeführerin bemängelte Ausdruck "mit Beginn des dritten bis fünften Rottetages" in Anspruch 1 im Hinblick auf die Zeichnung ausreichend klar. Dies bedarf keiner näheren Erläuterung, da Art. 84 EPÜ keinen der in Art. 100 EPÜ erschöpfend aufgezählten Einspruchsgründe darstellt.
4. Nach dem Oberbegriff des geltenden Anspruches 1 betrifft das Streitpatent ein "Verfahren zur Herstellung eines lagerbeständigen und biologisch aktiven Bodenverbesserungsmittels aus einem aus zerkleinertem Müll und teilweise entwässertem Klärschlamm mit einem Wassergehalt von etwa 50 bis 90 Gewichtsprozent bestehenden Gemisch, wobei das Gemisch einer

Preßverformung auf bis zu etwa ein Drittel seines Volumens ohne Wasseraustritt unterworfen wird und die hierbei erhaltenen Preßlinge durch Lagern in eine Temperatur von etwa 50 bis 70°C und eine Feuchte von weniger als 55 Gewichtsprozent aufweisenden Rottestapeln an der Luft einem Rottevorgang unterworfen und dabei getrocknet werden". Ein solches Verfahren - das sogenannte Brikollareverfahren - ist bereits aus (a), das nach Auffassung der Kammer den nächsten Stand der Technik darstellt, bekannt. Nach dem Brikollareverfahren erhält man getrocknete, lager- und transportfähige Preßlinge, bei denen es sich jedoch nicht um Fertigkompost handelt, zu dessen Gewinnung sie erst zerkleinert, befeuchtet und einem weiteren Rottevorgang unterworfen werden müssen.

5. Aufgabe des Streitpatents ist es demgegenüber, ein gattungsgemäßes Verfahren zu schaffen, mit dessen Hilfe man direkt, in einfacher Weise und in relativ kurzer Zeit Fertigkompost erhält. Zur Lösung dieser Aufgabe schlägt das Streitpatent vor, die Rottestapel mit Beginn des dritten bis fünften Rottetages einer sieben bis vierzehn Tage dauernden Zusatzbefeuchtung zu unterwerfen.
6. Daß die bestehende Aufgabe durch die genannten Maßnahmen auch tatsächlich gelöst wird, erscheint auf Grund der Angaben in Spalte 2, Zeilen 17 bis 32, sowie Spalte 5, Zeilen 19 bis 54, der Streitpatentschrift in Verbindung mit der Zeichnung glaubhaft. Die Beschwerdeführerin hat hiergegen zwar Zweifel geäußert - siehe z.B. Beschwerdebegründung beginnend auf Seite 3, Zeile 4 von unten, sowie letzter Absatz des am 19. Juli 1986 eingegangenen Schriftsatzes; sie hat diese Zweifel jedoch nicht ausreichend - etwa durch experimentelle Daten - untermauert, um ihrer Beweispflicht zu genügen. Der Vortrag der Beschwerdeführerin gibt der Kammer

daher keinen Anlaß, daran zu zweifeln, daß die erfindungsgemäße Aufgabe auch tatsächlich gelöst wird.

7. Keine der zahlreichen Entgegenhaltungen offenbart eine während eines gattungsgemäßen Verfahrens stattfindende Zusatzbefeuchtung oder gar die konkreten Angaben des Anspruchskennzeichens betreffend Beginn und Dauer einer solchen. Der beanspruchte Lösungsvorschlag ist daher neu. Da die Neuheit zuletzt unbestritten war, erübrigen sich hierzu nähere Ausführungen.
8. Es bleibt somit noch zu untersuchen, ob der Gegenstand von Anspruch 1 auf erfinderischer Tätigkeit beruht oder für den Fachmann, der sich - ausgehend von (a) - die oben definierte Aufgabe gestellt hatte, auf Grund des gesamten vorliegenden Standes der Technik nahelag.
 - 8.1. Die Beschwerdeführerin stellt zutreffend fest, daß die dem Streitpatent zugrundeliegende Aufgabe im wesentlichen bereits der siebenten Seite von (f), vorletzter Satz des Abschnitts H, zu entnehmen ist.
 - 8.2. Der Beschwerdeführerin kann jedoch nicht gefolgt werden, wenn sie weiter meint, daß diese Problemstellung - etwa angesichts von (b) - für den Fachmann bereits genügt habe, um das beanspruchte Lösungsprinzip der Zusatzbefeuchtung während des Rotte- und Trocknungsvorganges der Preßlinge zu erkennen.
 - 8.2.1. Zwar ist nach (b) in der Tat die Möglichkeit einer Befeuchtung während eines Rottevorganges vorgesehen, und es gehört auch ganz allgemein die Erkenntnis, wonach mikrobielle Vorgänge der in Rede stehenden Art eine gewisse Mindestfeuchte erfordern, dem allgemeinen Fachwissen an; doch verweist die Beschwerdegegnerin zurecht darauf,

daß es sich nach (b) um ein Befeuchten von lose aufgeschütteten Rottegut im Gegensatz zu den Preßlingen des beanspruchten Verfahrens handle.

8.2.2. In (f), sechste Seite, rechte Spalte, Zeilen 18 ff., wird von den nach dem Brikollareverfahren erhaltenen Preßlingen gesagt, daß sie "beliebig lange bei Wind und Wetter" - also auch unter häufiger Befeuchtung durch Regen - "im Freien gestapelt bleiben" - Zeile 24 erwähnt eine Lagerzeit von zwei Jahren - und danach durch Zerreißen und Befeuchten "aus (ihrer) Trockenstarre gerissen", d.h. einem weiteren Rottevorgang unterzogen werden können.

8.2.3. Auch in (d) ist auf Seite 237, rechte Spalte, Absatz 1, davon die Rede, daß man zur Herstellung von Reifkompost die nach dem Brikollareverfahren erhaltenen trockenen Preßlinge (Restfeuchte 8-10%; siehe gleiche Seite, linke Spalte, Zeile 14 von unten) zerkleinert und befeuchtet ("25-30% Feuchte" erwähnt in Zeilen 2-3).

8.2.4. Wenn selbst ein jahrelanges Lagern im Freien der unzerkleinerten Preßlinge nicht zu Reifkompost führt, sondern hierfür ein Zerreißen und neuerliches Befeuchten erforderlich ist, dann konnte der Fachmann nicht erwarten, daß eine Zusatzbefeuchtung der gleichen unzerkleinerten Preßlinge während ihres Trocknungsvorganges zum gewünschten Erfolg führt; dies umso mehr als, wie die angefochtene Entscheidung zutreffend festgestellt hat, eine solche Zusatzbefeuchtung dem gewohnten Gedanken der Trocknung widerspricht.

8.3. Auch die durch den beanspruchten Vorschlag erfolgte Lösung der weiteren Teilaufgabe, in relativ kurzer Zeit zum Reif- oder Fertigkompost zu gelangen, konnte der Fachmann nicht erwarten: Nach (d), Seite 237, rechte Spalte, Absatz 1,

müssen Preßlinge, die nach dem Brikollareverfahren hergestellt wurden, nach erfolgter Zerkleinerung und Befeuchtung noch 4 bis 6 Monate auf Miete gesetzt werden, um reifen Kompost zu ergeben. Im wesentlichen übereinstimmend damit wird in (h) eine Nachrottungszeit von 4-5 Monaten erwähnt (Seite 3, Absatz 1). Zu diesem Zeitraum ist jeweils die für das eigentliche Brikollareverfahren benötigte Zeit von etwa vier Wochen hinzuzurechnen. Demgegenüber sind nach dem Verfahren des Streitpatents nur insgesamt etwa vier bis fünf Wochen (siehe Zeichnung) erforderlich, um Preßlinge aus Fertigkompost zu erhalten.

- 8.4. Selbst wenn man ferner dem langen Zeitraum von rund sechzehn Jahren zwischen dem Veröffentlichungsdatum von (a) und dem Prioritätstag des Streitpatents keine allzu große Bedeutung beimessen wollte, so darf man nicht übersehen, daß auch zwischen (f) einerseits und (d) oder (h) andererseits immerhin noch etwa sieben bis acht Jahre liegen, in denen trotz unstreitiger Erkenntnis der Aufgabe und der ausgedrückten Hoffnung, diese mittels eines langfristigen Großversuches zu lösen, eine Lösung offensichtlich nicht gefunden wurde, wie die im vorhergehenden Absatz angegebenen Stellen von (d) und (h) belegen.
- 8.5. Den Dokumenten (l) und (m) vermag die Kammer nichts zu entnehmen, was über die Offenbarung der bereits abgehandelten Dokumente hinausginge. Der letzte vollständige Satz auf Seite 1, Mittelspalte, von (m), auf den die Beschwerdeführerin in der mündlichen Verhandlung besonders hingewiesen hat, ist nach Meinung der Kammer so zu verstehen, daß zur Düngung die Preßlinge entweder nur zerkleinert (d.h. als Mulchmaterial verwendet) oder daß sie auch (d.h. nach erfolgter Zerkleinerung) weiter kompostiert werden. Dieser Stelle ist daher ebenfalls keine Anregung zu entnehmen, unzerkleinerte Preßlinge weiter zu kompostieren; erst recht

nicht eine Anregung in Richtung auf das Verfahren des Streitpatents.

- 8.6. Nach allem beruht das Verfahren des Anspruchs 1 auf erfinderischer Tätigkeit.
9. Die Ansprüche 2 bis 5 betreffen bevorzugte Ausführungsformen von Anspruch 1; ihre Patentfähigkeit wird daher von der seinen getragen.
10. Die angefochtene Entscheidung hat es als "selbstverständlich" bezeichnet, daß Verfahren, die nicht alle Merkmale des Anspruchs 1 aufweisen, nicht unter dessen Schutz fallen (Seite 7, Absatz 1). Demgegenüber ist festzuhalten, daß der Schutzbereich europäischer Patente im Fall eines Rechtsstreites vom zuständigen nationalen Gericht auf der Grundlage der Artikel 69 und 164 (1) EPÜ in Verbindung mit dem dort erwähnten Auslegungsprotokoll zu bestimmen ist. Für das vorliegende Verfahren war die Frage des Schutzbereiches ohne Bedeutung und daher nicht zu beurteilen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:



F.Klein



F.Antony